

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.820.356

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4459/J-NR/2020

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2020 unter der Nr. **4459/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona-Häftlinge sollen nach Suben verlegt werden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Wie viele Häftlinge sind seit dem offiziellen Corona-Ausbruch nach Suben verlegt worden?*
- *2. Aus welchen Justizanstalten wurden die Häftlinge nach Suben verlegt?*

Es wurden insgesamt acht Insassen aus der Justizanstalt Garsten nach Suben verlegt.

Zur Frage 3:

- *Warum werden nicht alle Häftlinge, die mit Corona infiziert sind aus Garsten nach Suben verlegt?*

In der Isolationsabteilung der Justizanstalt Suben steht nur eine begrenzte Anzahl an Haftplätzen zur Verfügung.

Zur Frage 4:

- *Wurden die Häftlinge, die aus Garsten nach Suben verlegt wurden vorher getestet?*
 - a. Wenn ja, waren diese Häftlinge positiv getestet?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ja, diese Häftlinge wurden getestet und zeigten sowohl bei der Schnelltestung als auch bei der PCR-Testung ein positives Ergebnis auf.

Zur Frage 5:

- *Gibt es in anderen Justizanstalten Isolationsabteilungen?*
 - a. Wenn ja, in welchen?*
 - b. Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Isolationsabteilungen werden nach Bedarf eingerichtet und betrieben. Eine weitere Isolationsabteilung wurde während der Monate März bis Mai 2020 auch in der Justizanstalt Stein betrieben. Mit Stand 13. Jänner 2020 befinden sich keine Insassen auf der Isolationsabteilung der Justizanstalt Suben. Diese Abteilung ist aktuell im Bereitschaftsbetrieb.

Zur Frage 6:

- *Wie viele infizierte Häftlinge gibt es derzeit in den österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

Mit Stichtag 13. Jänner 2021 befinden sich vierzehn aktuell positiv auf SARS-CoV-2 getestete Insass*innen in den österreichischen Justizanstalten. Ich verweise auf die beiliegende Tabelle.

Zur Frage 7:

- *Wie viele infizierte Häftlinge hat es seit Beginn von Corona in den Justizanstalten gegeben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

Mit Stand 13. Jänner 2021 waren in Österreichs Justizanstalten seit Ausbruch der aktuellen Pandemie insgesamt 184 Insass*innen mit SARS-CoV-2 infiziert. Diese Zahl setzt sich aus den aktuell infizierten und den mittlerweile genesenen Insass*innen zusammen. Ich verweise auf die beiliegende Tabelle.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Häftlinge sind genesen?*

Mit Stand 13. Jänner 2021 sind insgesamt 170 Insass*innen von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen. Ich verweise auf die beiliegende Tabelle.

Zur Frage 9:

- *Ab wann war es für Insassen nach dem ersten Lockdown wieder möglich die Justizanstalten im Rahmen eines Ausgangs, einer Unterbrechung oder sonstiges zu verlassen?*

Per Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 120/2020, vom 26. März 2020 wurde Folgendes festgelegt:

§ 7 (1) Freiheitsmaßnahmen nach den §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG sind bis zum Ablauf des 30. April 2020 grundsätzlich unzulässig.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 können beim Freigang (§ 126 Abs. 3 StVG) zur Bereitstellung dringend benötigter Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung im Einzelfall durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehen-der Maßnahmen angeordnet werden.

Per Verordnung BGBl II Nr. 120/2020 idF BGBl II Nr. 184/2020 vom 29. April 2020 wurde diese Maßnahme bis 31. Mai 2020 verlängert.

Per Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 idF BGBl II Nr. 241/2020 vom 29. Mai 2020 wurde sodann die Befristung des § 7 Abs. 1 auf 30. Juni 2020 mit der Maßgabe erstreckt, dass § 7 Abs. 1 in Bezug auf § 126 StVG nur noch auf Abs. 2 Z 4 sowie Abs. 4 Anwendung findet. Freiheitsmaßnahmen nach § 126 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 StVG wurden zugleich zugelassen, sofern durch entsprechende Präventiv- und Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Gemäß § 7 Abs. 2 können Ausnahmen von Abs. 1 erster Satz zur Erledigung unaufschiebbarer, nicht substituierbarer persönlicher Angelegenheiten sowie im Einzelfall, etwa zur Vorbereitung der Entlassung, bewilligt werden, sofern durch entsprechende Präventiv- und Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Die damit erfolgten Einschränkungen und Lockerungen von Freiheitsmaßnahmen erfolgten stets im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit vor dem Hintergrund der Entwicklungen der aktuellen Pandemie.

Zur Frage 10:

- *Wann wurden die Ausgänge und Unterbrechungen wieder eingestellt?*

§ 7 Abs. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wurde erneut per Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 idF BGBl II Nr. 493/2020 vom 20. November 2020 mit der Maßgabe geändert, dass Freiheitsmaßnahmen nach den §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG bis zum Ablauf des 13. Dezember 2020 für grundsätzlich unzulässig erklärt werden. Diese Vorkehrung wurde in Folge verlängert.

Gemäß § 7 Abs. 2 sind Ausnahmen von Abs. 1 nur zur Erledigung unaufschiebbarer, nicht substituierbarer persönlicher Angelegenheiten sowie beim Freigang (§ 126 Abs. 3 StVG) überdies zur Bereitstellung dringend benötigter Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder Versorgung zulässig.

Die Entscheidung über Ausnahmen nach Abs. 2 steht der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zu.

Ich verweise sinngemäß auf den letzten Absatz meiner Antwort zu Frage 9.

Zur Frage 11:

- *Wie stellen Sie sicher, dass kein infizierter Insasse mit dem Zentralen Überstellungsdienst (ZÜD) transportiert wird?*

Mit Aussendung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen vom 17. Dezember 2020 wurde angeordnet, dass ab sofort ausschließlich Insass*innen mit einem negativen Antigentest auf SARS-CoV-2, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder einer vorherigen Anhaltung in der Isolations- bzw. (isolierten) Zugangsabteilung über die Dauer von zehn Tagen im Wege des Linientransportes (ZÜD) transferiert werden dürfen.

Sollte die Anhaltung in der Isolations- bzw. (isolierten) Zugangsabteilung aufgrund einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. der Einstufung der Insass*innen als Kontaktperson notwendig

gewesen sein, ist jedenfalls zusätzlich ein Antigentest auf SARS-CoV-2 vor der beabsichtigten Überstellung durchzuführen.

Zur Frage 12:

- *Werden Sie in den österreichischen Justizanstalten Massentests für Insassen durchführen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, werden diese freiwillig sein?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Es werden regelmäßig und umfassend Schnelltests auf freiwilliger Basis in den Justizanstalten durchgeführt.

Zur Frage 13:

- *Wird es zu den Massentests für Insassen Aufzeichnungen über Durchführung und Ergebnis geben?*
 - a. *Wenn ja, wie werden diese aussehen?*

Die Schnelltestungen werden in der Krankengeschichte dokumentiert.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *14. Welche Daten werden dabei erhoben, verarbeitet und gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung inwiefern das positive und/oder negative Testergebnisse [Schnelltest und PCR-Test] betrifft)*
- *15. Wie werden diese Daten weiterverarbeitet?*
- *16. Wo werden diese Daten gespeichert?*
- *17. Wie lange werden diese Daten gespeichert?*

Die Testergebnisse werden wie jeder andere medizinischer Befund dokumentiert. Sie werden gemeinsam mit der jeweiligen Krankengeschichte entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Integrierten Vollzugsverwaltung IVV- Med gespeichert und dem/der zuständigen Ärzt*in zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Zur Frage 18:

- *Welche Kosten werden für Ihr Ressort durch die Massentests für Insassen entstehen?*

Aktuell können die Kosten noch nicht eingeschätzt werden.

Zur Frage 19:

- *Wie ist die Vorgangsweise mit Insassen, die sich nicht den Massentests unterziehen wollen?*

Für sämtliche Testungen gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit und Verhältnismäßigkeit. Weigerungen sind sanktionslos. Aus der bisherigen Erfahrung kann mitgeteilt werden, dass die Insass*innen die Möglichkeit einer Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gerne annehmen, da eine solche ua. die Verlegung aus der Quarantäne sowie die Kenntnis des Gesundheitsstatus nach sich zieht.

Zur Frage 20:

- *Wie ist die Vorgangsweise bei Insassen mit einem positiven Schnelltestergebnis?*

Bei einem positiven Schnelltest wird ein PCR Labortest durchgeführt und der/die Patient*in bis zum negativen Ergebnis desselben isoliert. Bei einem zweiten positiven Ergebnis bleibt der/die Insass*in in Quarantäne bis keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist.

Zu den Fragen 21 und 23:

- 21. *Gibt es in jeder Justizanstalt ein Analysegerät Sofia?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- 23. *Was kostet das Analysegerät Sofia?*

Das Gerät kostet 1.800 Euro (ohne USt) und steht in 18 Justizanstalten im Einsatz.

Zur Frage 22:

- *Werden diese Geräte für jede Justizanstalt angeschafft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Geräte wurden vor allem für Gerichtliche Gefangenenhäuser angeschafft, da insbesondere neu eingelieferte Insass*innen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 rasch und unkompliziert zu testen sind.

i.V. Mag. Werner Kogler

